

Anlage 1

Anforderung werden beschrieben im KiFöG bzw. im Bildungsprogramm „Bildung: elementar-Bildung von Anfang an“	Aufgabe, die sich aus der Beschreibung des Mindeststandards laut KiFöG und den sieben Leitlinien im Bildungsprogramm definieren lassen:	Personelle Auswirkung	Bemerkungen
<p>Leitungsstunden § 22 KiFöG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jede Einrichtung ist eine pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen - Sie ist in angemessenem Umfang vom Träger von der Betreuung freizustellen - Leitungsstunden sind kein Bestandteil des Mindestpersonalschlüssels - § 5 KiFöG Sicherung der Chancengleichheit für alle Kinder (Inklusion) - Beratung von Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der erhöhten Standards nach Gesetz und Bildungsprogramm in der jeweiligen Tageseinrichtung • Intensiver Anleitung der pädagogischen Fachkräfte • regelmäßige Evaluierung der pädagogischen Arbeit und Formulierung zukünftiger Ziele • Sicherstellung der Qualitätsentwicklung – Fortschreibung der Konzeption • Dienstplangestaltung, Sicherung des Kindeswohls • Intensive Elternarbeit – Aufnahmegespräche usw. • Umsetzung der Inklusion in allen Tageseinrichtungen • Zusammenarbeit mit Trägern, Institutionen, öffentlichen Einrichtungen • Betriebsführung vor Ort/ • Einhaltung der Betriebserlaubnis § 45 SGB VIII (Konzeption, Beschwerdemanagement für Kinder...) 	<p>bis 3 Stunden mehr pro Leiterin und Kita in der Woche = Grundstock der Leitungsstunden pro Einrichtung anheben von 2 auf bis 5 Std. (+ eine Stunde je nachgeordneter/m Erzieherin /Erzieher bzw. Praktikant/Praktikantin, wie bisher)</p>	<p>8 Kommunen im Salzlandkreis haben bereits jetzt schon mehr Leitungsstunden mit den Trägern ausgehandelt</p>
<p>Vor- und Nachbereitung Eine Vor- und Nachbereitung ist im Gesetz nicht explizit benannt, jedoch notwendig, um die Aufgaben nach § 5 KiFöG erfüllen zu können. Die Notwendigkeit resultiert aus folgenden in den Leitlinien festgeschriebenen Rechten: Jedes Kind hat das Recht darauf, dass seine Bildungsprozesse von pädagogischen Fachkräften systematisch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung elementar fordert die Intensivierung der Arbeit entsprechend der 7 Leitlinien • Eingewöhnung – intensive Begleitung des Prozesses • Beobachtung/Dokumentation – regelmäßige Beobachtung verpflichtend, daraus folgt intensive Auswertung der Beobachtungen mit Reflexion für die zukünftige Arbeit • Dokumentation – neben der Dokumentation für das Kind, verpflichtend führen einer eigenen pädagogischen Dokumentation für die pädagogische Arbeit 	<p>1Std. pro Erzieherin/Erzieher in der Woche</p>	<p>Der inhaltliche Anspruch des Kinderförderungsgesetzes LSA an die Wahrnehmung, Förderung und Begleitung des Kindes ist verpflichtend.</p>

<p>beobachtet, analysiert und dokumentiert werden.</p> <p>Jedes Kind hat ein Recht auf besondere Zuwendung und Eingewöhnung.</p> <p>Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass seine Eltern und die pädagogischen Fachkräfte die Verantwortung für seine Bildungs- und Entwicklungsprozesse gemeinsam tragen.(Entwicklungsgespräch)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsgespräch – Verpflichtung zur Führung des Entwicklungsgesprächs mind. einmal im Jahr - hier Vorbereitung im Zuge der Beobachtungen und Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes • Intensive regelmäßige Elternarbeit, nicht nur zum Entwicklungsgespräch • Begleitung der Übergänge, Übergänge finden ständig statt, nicht nur vom Elternhaus zur Kita sondern auch innerhalb der Kita • Arbeiten am Konzept, Fortschreibung unter Berücksichtigung der aktuellen Situationen 		
<p>Fortbildung/Qualitätsentwicklung § 22 KiFöG</p> <p>Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen.</p> <p>Bildungsprogramm:</p> <p>Qualitätsentwicklung hängt von den Kompetenzen und der Haltung der päd. Fachkräfte ab</p> <p>Die Tageseinrichtung ist deshalb nur dann ein guter Bildungsort, wenn Träger und Leitung dafür Sorge tragen, dem Team die Möglichkeit zu geben, seine Professionalität kontinuierlich weiterzuentwickeln.</p>	<p>Die Qualität der Bildungsprozesse von Kindern in der Tageseinrichtung hängt im Wesentlichen von den Kompetenzen und der Haltung der pädagogischen Fachkräfte ab.</p> <p>Die Tageseinrichtung ist deshalb nur dann ein guter Bildungsort, wenn Träger und Leitung dafür Sorge tragen, dem Team die Möglichkeit zu geben, seine Professionalität kontinuierlich weiterzuentwickeln.</p> <p>Teamfortbildung (Inhouse) dienen dazu, den Blick gemeinsam zu schärfen und gemeinsam an der Umsetzung des Bildungsauftrages zu arbeiten. Eine extern¹e Begleitung kann den Blick von außen dabei öffnen.</p>	<p>je Erzieherin 16 Stunden mehr im Jahr = 2 Teamtage (z.B. an Brückentagen)</p>	<p>Der Anspruch eines Beschäftigten liegt bei bis zu 5 Werktagen.</p>

<p>§ 8a SGB VIII i.V.m. § 10a KiFöG Kinderschutz Gesetzliche Verpflichtung</p>	<p>Gesetzlich definierter Auftrag, Vorhalten einer Kinderschutzfachkraft § 8a SGB VIII/ Vereinbarung nach §72a SGB VIII</p>	<p>2 Stunden im Monat</p>	
<p>§ 5 KiFöG Verpflichtung nach Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten ist ein gesetzlicher Auftrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einkauf eines zertifizierten Systems, welches jedoch jährlich erneuert werden muss und immer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist • Eigenes Qualitätsmanagementsystem des Trägers mit jährlicher Überprüfung der Wirksamkeit und Aktualisierung • Kontinuierliche Selbst- und Fremdrelexion 		<p>Der Träger kann selbst ein Qualitätsmanagementsystem erarbeiten oder kann eines einkaufen, welches jedes Jahr Nachfolgekosten verursacht.</p>